



STELLPLATZVERORDNUNG 2017

Der Gemeinderat der Gemeinde Aldrans hat mit Beschluss vom 9.01.2017 aufgrund der Ermächtigung des § 8 Absatz 6 der Tiroler Bauordnung 2011 - TBO 2011, LGBl. Nr. 57/2011 in der Fassung LGBl. Nr. 94/2016, und des § 18 des Gesetzes vom 21. März 2001 über die Regelung des Gemeindewesens in Tirol (Tiroler Gemeindeordnung 2001 – TGO), LGBl. Nr. 36/2001, in der Fassung 81/2015, folgende Verordnung über die Errichtung von Abstellmöglichkeiten für Kraftfahrzeuge (Stellplatzverordnung) beschlossen:

§ 1 Allgemeines

(1) Beim Neubau von Gebäuden und bei der Errichtung sonstiger baulicher Anlagen sind für die zu erwartenden Kraftfahrzeuge der ständigen Benützer und der Besucher der betreffenden baulichen Anlage außerhalb öffentlicher Verkehrsflächen geeignete Abstellmöglichkeiten (Stellplätze oder Garagen) in ausreichender Anzahl und Größe einschließlich der erforderlichen Zu- und Abfahrten zu schaffen. Diese Verpflichtung besteht auch bei jedem Zu- oder Umbau oder jeder sonstigen Änderung von Gebäuden, bei der Änderung des Verwendungszweckes von Gebäuden und bei der Änderung sonstiger baulicher Anlagen, soweit dadurch ein zusätzlicher Bedarf an Abstellmöglichkeiten entsteht.

(2) Soweit in dieser Verordnung keine näheren Bestimmungen über die für bestimmte Arten von Gebäuden oder sonstigen baulichen Anlagen erforderliche Zahl von Abstellmöglichkeiten enthalten sind, richtet sich die erforderliche Anzahl von Abstellmöglichkeiten nach der zu erwartenden Zahl der Kraftfahrzeuge der ständigen Benützer und Besucher des Gebäudes oder der betreffenden baulichen Anlage.

(3) Die Verpflichtung zur Errichtung von Abstellmöglichkeiten gemäß Punkt 1. gilt als erfüllt, wenn außerhalb öffentlicher Verkehrsflächen die erforderlichen Abstellmöglichkeiten gegeben sind, die von der baulichen Anlage nicht mehr als 300 Meter, gemessen nach der kürzesten Wegverbindung, entfernt sind und deren Benützung rechtlich und tatsächlich gewährleistet ist.

Diese Entfernung kann überschritten werden, wenn

a) aufgrund des Baubestandes oder aufgrund von Verkehrsbeschränkungen, wie insbesondere durch Fußgängerzonen, die Abstellmöglichkeiten nur in entsprechend größerer Entfernung geschaffen werden können oder

b) dies im Interesse der angestrebten Verkehrsberuhigung in bestimmten Gebieten zweckmäßig ist.

In der Baubewilligung kann eine geringere als die im ersten Satz bestimmte Entfernung festgelegt werden, wenn dies aufgrund des Verwendungszweckes der betreffenden baulichen Anlage oder der örtlichen Verhältnisse geboten ist, sofern nicht einer der in den lit. a und b genannten Gründe dem entgegensteht.

(4) Falls bei der Ermittlung der Stellplatzanzahl verschiedene Berechnungen möglich sind, so ist bei den baulichen Anlagen gemäß § 2 Punkte 2 bis 4 jene zu wählen, die eine höhere Stellplatzanzahl ergibt. Ergibt die ermittelte Zahl eine Dezimalstelle, so ist bei den baulichen Anlagen gemäß § 2 Punkte 2. bis 4. immer auf ganze Zahlen aufzurunden.

§ 2 Anzahl der Stellplätze für bauliche Anlagen:

Für neu zu errichtende bauliche Anlagen im Sinne des § 1 Abs. 1 ist die nachstehende Anzahl an Stellplätzen erforderlich:

1. WOHNBAUTEN

Abhängig von der geographischen Lage des Wohnbauvorhabens wird die Anzahl der Stellplätze gemäß Kategorisierung der Stellplatzhöchstzahlenverordnung 2015 des Landes Tirol, LGBl. 99/2015, welche zwischen dem Hauptsiedlungsgebiet und dem übrigen Siedlungsgebiet unterscheidet, festgelegt.

1.1. Kategorie I –Siedlungsgebiet I: ohne Ortsteile Aste und Wiesenhöfe

Wohngebäude bzw. Wohneinheiten	bis 60 m ² Wohnnutzfläche	61 bis 80 m ² Wohnnutzfläche	81 bis 110 m ² Wohnnutzfläche	mehr als 110 m ² Wohnnutzfläche
Hauptsiedlungsgebiet	1,0	1,5	1,7	2,1
übriges Siedlungsgebiet Fagslung, Prockenhöfe	1,2	1,8	2,0	2,3

1.2. Kategorie II – Siedlungsgebiet II: Ortsteile Aste und Wiesenhöfe

Wohngebäude bzw. Wohneinheiten	bis 60 m ² Wohnnutzfläche	61 bis 80 m ² Wohnnutzfläche	81 bis 110 m ² Wohnnutzfläche	mehr als 110 m ² Wohnnutzfläche
Hauptsiedlungsgebiet	1,4	2,1	2,4	2,5

1.2.1. Die Grenze zwischen den Siedlungsgebieten ist in der Ortskarte (Anlage A) definiert.

1.2.2. Als Wohnnutzfläche gilt die gesamte Bodenfläche einer Wohnung abzüglich der Wandstärken und der im Verlauf der Wände befindlichen Durchbrechungen und Ausnehmungen. Bei der Berechnung der Nutzfläche wird nicht berücksichtigt:

- Keller- und Dachbodenräume, soweit sie nach ihrer baulichen Ausgestaltung nicht für Wohnzwecke geeignet sind sowie
- Treppen, offene Balkone, Loggien und Terrassen.

Gegebenenfalls ist die Wohnnutzfläche nach mathematischen Regeln zu runden.

1.2.3. Die nach § 2 Punkt 1 ermittelte Anzahl der Stellplätze ist nach mathematischen Regeln zu runden. Bei Wohnanlagen im Sinne des § 2 Abs. 5 Tiroler Bauordnung 2011 darf die Höchstzahl an Abstellmöglichkeiten für Kraftfahrzeuge 85 v.H. der jeweiligen Höchstzahl nach Abs. 1 nicht überschreiten und es ist auf ganze Zahlen abzurunden.

2. GASTSTÄTTEN UND BEHERBERGUNGSBETRIEBE

2.1. Hotels und Pensionen ohne Restaurationsteil

je 2 Fremdenzimmer oder je 3 Betten		1 Stellplatz
je 3 Beschäftigte	zusätzlich	1 Stellplatz

2.2. Hotels, Pensionen mit Restaurationsteil

je 2 Fremdenzimmer oder je 3 Betten		1 Stellplatz
für je 10 Sitzplätze im Restaurant	zusätzlich	1 Stellplatz
je 3 Beschäftigte	zusätzlich	1 Stellplatz

2.3. Gaststätten, Restaurants, Buffets, Cafés, Bar's etc.

MINDESTENS		2 Stellplätze
bis 40 m ² Gastraum je 10 Sitzplätze		1 Stellplatz
ab 40 m ² Gastraum je 5 Sitzplätze		1 Stellplatz
je 3 Beschäftigte	zusätzlich	1 Stellplatz

3. VERKAUFSTÄTTEN UND GEWERBEBETRIEBELäden, Geschäftshäuser

MINDESTENS		2 Stellplätze
je 30 m ² Verkaufsfläche		1 Stellplatz

3.2. Industrie- und Gewerbebetriebe

MINDESTENS		2 Stellplätze
je 50 m ² Betriebsfläche		1 Stellplatz
oder je 5 Beschäftigte		1 Stellplatz

4. BÜROS UND PRAXISRÄUME

4.1. Büros, Arztpraxen, Rechtsanwaltskanzleien, Beratungsräume u. dgl.

MINDESTENS		3 Stellplätze
je 30 m ² Nutzfläche		1 Stellplatz

§ 3 In-Kraft-Treten

Die Verordnung tritt mit Ablauf des letzten Tages der Kundmachung, das ist mit 26.01.2017 in Kraft. Gleichzeitig treten alle bisherigen Verordnungen der Gemeinde Aldrans, in denen die Anzahl und die Art und Weise der erforderlichen Abstellplätze festgelegt wurde, außer Kraft.

Der Bürgermeister:

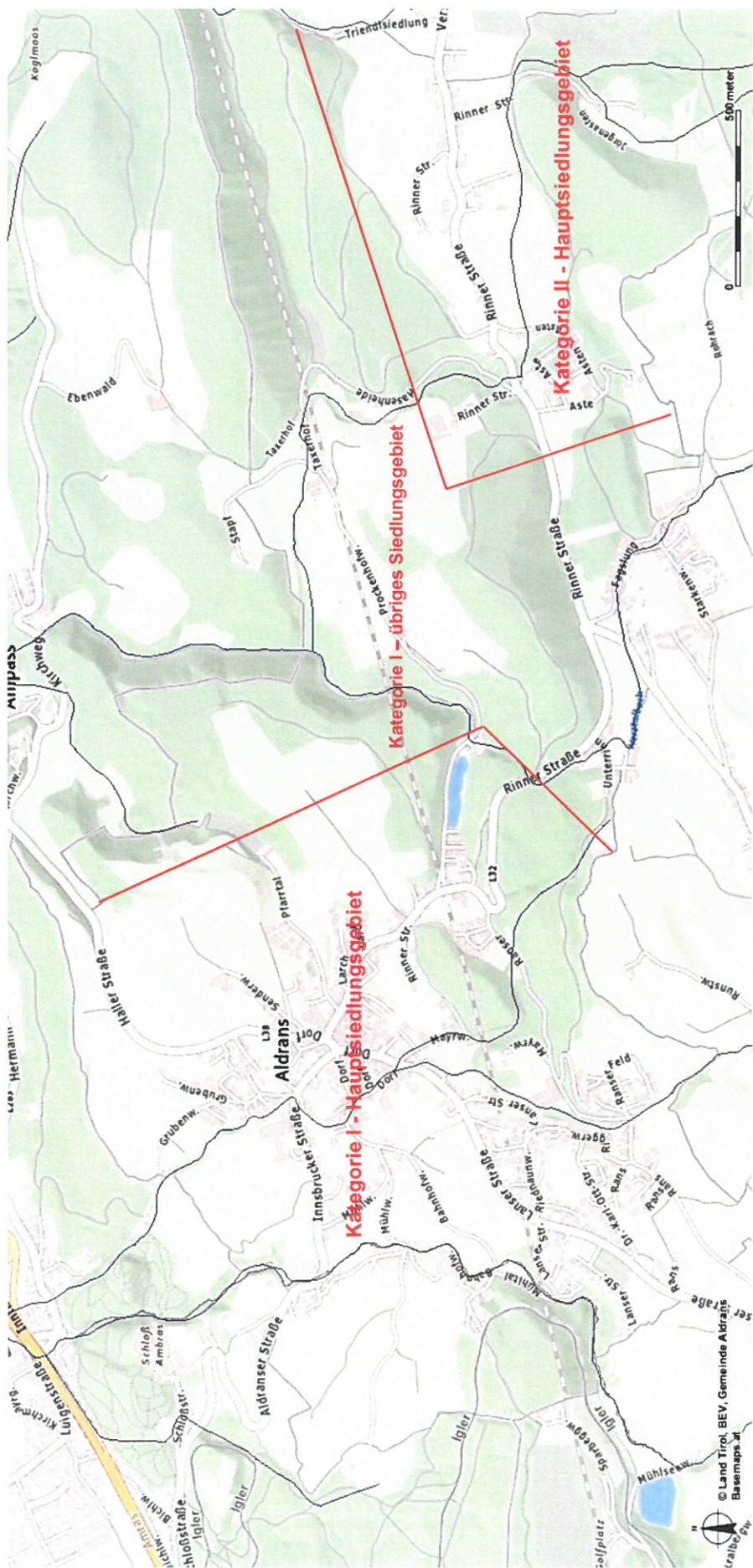

Johannes Strobl



An der Amtstafel angeschlagen am 11.01.2017
 abgenommen am: 28.01.2017
zeitgleich veröffentlicht auf www.aldrans.at

Gem. § 115 Abs. 2 i.V. m. § 124 Abs. 2 der Tiroler Gemeindeordnung 2001 können Gemeindebewohner, die behaupten, dass Organe der Gemeinde Gesetze oder Verordnungen verletzt haben, beim Gemeindeamt schriftlich Aufsichtsbeschwerde erheben

28/01/17: KEINE AB GINGELANGT. K



ANLAGE A

zur Stellplatzverordnung 2017



Gemeinde
Aldrans

An der Amtstafel angeschlagen am 11.01.2017
abgenommen am: 28.01.2017
zeitgleich veröffentlicht auf www.aldrans.at

Handwritten signature in blue ink.



Amtssigniert: SID2017051010269
Informationen unter: amtssignatur.tirol.gv.at

Amt der Tiroler Landesregierung

Bau- und Raumordnungsrecht

Mag. Maximilian Riedmüller

Telefon +43 512 508 2724

Fax +43 512 508 742715

baurecht@tirol.gv.at

DVR:0059463

UID: ATU36970505

Gemeinde Aldrans
per E-Mail an: gemeinde@aldrans.tirol.gv.at

Gemeinde Aldrans
Stellplatzverordnung der Gemeinde Aldrans;
Verordnungsprüfung

Geschäftszahl RoBau-2-302/4/6-2017

Innsbruck, 12.04.2017

Sehr geehrte Damen und Herrn!

Nach Durchführung der Verordnungsprüfung gemäß § 122 Tiroler Gemeindeordnung 2001 – TGO 2001, LGBl. Nr. 36/2001, idF LGBl. Nr. 26/2017 teilen wir Ihnen mit, dass gegen die von der Gemeinde Aldrans am 09.01.2017 erlassene Stellplatzverordnung seitens der Aufsichtsbehörde weder inhaltliche noch formelle Einwände bestehen.

Für die Landesregierung

Dr. Schleich